

**amtliche Bekanntmachung**

016 K 015/20



## **AMTSGERICHT VIERSEN**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Freitag, den 21. Mai 2021, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, Saal 23 (EG)**

das im Grundbuch von Dülken Bl. 3853 eingetragene

*Grundbuchbezeichnung:*

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dülken, Flur 35, Flurstück 31,  
Gartenland, Am Schoteshof, 349 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Bauland, wobei jedoch das Baufenster aufgrund des Grundstückszuschnitts deutlich eingeschränkt ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 180 Abs.1, 74a Abs.5 ZVG auf 43.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen

Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Viersen, 25.01.2021